

Der Kläger hat von Anfang an weder die fahrlässige Verursachung des Schadens noch die sich daraus gem. § 113 Abs. 1 GBA für ihn ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz bestritten. Er hat sich vielmehr in erster Linie dagegen gewandt, daß bei der Festsetzung des von ihm an den Verklagten zu leistenden Schadenersatzes sein Gehalt als Werkdirektor in Höhe von 1 550 M zugrunde gelegt wird. Hierbei folgte er der in der Literatur allein von Kirschner („Arbeitsrechtliche Fragen der Selbstfahrer“, Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 4, S. 90) gegen die bis dahin bekannte Rechtsprechung (Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Köpenick vom 4. November 1964 — 16 AG 80/64 —, Beschluß des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 22. Dezember 1964 - 1 StAG 75/64 - NJ1965 S. 781 ff.) vertretenen Auffassung, wonach ein sog. Selbstfahrer, der durch Verstoß gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einen Schaden am Betriebsvermögen verursacht, hinsichtlich der materiellen Verantwortlichkeit nicht anders behandelt werden dürfe als ein Berufskraftfahrer. Die Hauptfrage dieses Rechtsstreits besteht demgemäß darin, nach welchem monatlichen Tariflohn im Sinne des § 113 Abs. 1 GBA die materielle Verantwortlichkeit des Klägers zu bemessen ist: dem Gehalt als Werkdirektor oder dem monatlichen Tariflohn eines Berufskraftfahrers.

Die Antwort hierauf ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Nach der grundsätzlichen Bestimmung des § 112 Abs. 2 GBA, die durch die Regelungen in §§ 112 Abs. 3 bis 115 GBA konkretisiert wird (vgl. OG, Urteil vom 17. November 1967 — Za 14/67)* ist ein Werkstätiger dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet; wenn festgestellt wird, daß er den Schaden schuldhaft durch Verletzung seiner Arbeitspflichten verursacht hat. Die Bestimmung setzt hiernach arbeitsrechtlich geregelte Beziehungen zwischen dem Werkstätigen und dem Betrieb voraus, aus denen sich die Arbeitspflichten des Werkstätigen gegenüber dem Betrieb ergeben, deren Verletzung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen begründet. Diese arbeitsrechtlich geregelten Beziehungen zwischen dem Werkstätigen und dem Betrieb sind das Arbeitsrechtsverhältnis, das in der Gesamtheit der beiderseitigen Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts besteht. Das Arbeitsrechtsverhältnis wird in der Regel durch Abschluß eines Arbeitsvertrags begründet und durch vertragliche Vereinbarungen, normative Bestimmungen, Leitungsakte des Betriebsleiters und Weisungen des Betriebsleiters und seiner Beauftragten zur unmittelbaren Durchführung der Arbeit inhaltlich ausgestaltet. Hierdurch werden zugleich die beiderseitigen Rechte und Pflichten konkret festgelegt.

Das Arbeitsrechtsverhältnis als Gesamtheit der beiderseitigen Rechte und Pflichten bildet unabhängig von der Art und dem Inhalt der einzelnen darin zusammengefaßten Rechte und Pflichten eine Einheit und wird insbesondere auch im Hinblick auf die rechtlichen Folgen, die an die Erfüllung oder Verletzung der Arbeitspflichten geknüpft sind, als solche behandelt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Unterscheidung von hauptsächlichen Arbeitspflichten und Nebenpflichten, typischen und atypischen Arbeitspflichten, ständig oder zeitweilig zu erfüllenden Arbeitspflichten bedeutungslos. Entscheidend ist vielmehr allein die Zugehörigkeit der einzelnen Arbeitspflichten zum Arbeitsrechtsverhältnis als dem Komplex arbeitsrechtlich geregelter Beziehungen zwischen dem Werkstätigen und dem Betrieb. So hat der Werkstätige bei Erfüllung der Arbeitspflichten Anspruch auf die Entlohnung nach einer einheitlichen Lohn- oder Gehaltsgruppe, selbst wenn die

Arbeiten, die er auf Grund seines Arbeitsrechtsverhältnisses pflichtgemäß zu verrichten hat, im einzelnen eine unterschiedliche Wertigkeit aufweisen (vgl. OG, Urteil vom 10. Dezember 1965 — Ua 1/65 — NJ 1966 S. 127; Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 5, S. 118). In sachlicher Übereinstimmung hiermit hat der Werkstätige gem. § 113 Abs. 1 GBA bei fahrlässiger Schadensverursachung unabhängig von der Bedeutung der verletzten Arbeitspflicht im gegebenen Arbeitsrechtsverhältnis für den direkten Schaden, jedoch höchstens bis zum Betrag seines monatlichen Tariflohns, einzustehen. Dabei ist monatlicher Tariflohn im Sinne des § 113 Abs. 1 GBA der im Lohnarif an Hand allgemeiner, aus der Praxis abgeleiteter und entlohnungsmäßig bewerteter Tätigkeitsmerkmale normativ festgesetzte und für das Arbeitsrechtsverhältnis zutreffende Lohn- oder Gehaltssatz (vgl. OG, Urteil vom 10. Januar 1964 — Ua 1/63 — Arbeit und Arbeitsrecht 1964, Heft 15, S. 356).

Monatlicher Tariflohn des Klägers im Sinne des § 113 Abs. 1 GBA ist sein Gehalt als Werkdirektor in Höhe von 1 550 M. Dieses Gehalt bildet das entlohnungsmäßige Äquivalent für die Gesamtheit der von ihm zu erfüllenden Arbeitspflichten und der ihnen entsprechenden Verantwortung. Bis zum Höchstbetrag dieses Gehalts hat er gem. § 113 Abs. 1 GBA einzustehen, wenn er durch Verletzung seiner Arbeitspflichten fahrlässig einen Schaden am Betriebsvermögen verursacht. Die Führung des Pkw und die Beachtung der Straßenverkehrsordnung gehörten zu den Arbeitspflichten des Klägers, wie bereits das Bezirksgericht zutreffend festgestellt hat. Der Kläger hat im Rahmen der ihm als Werkdirektor zustehenden Rechte und Befugnisse selbst hierüber entschieden, indem er zur Erfüllung seiner Aufgaben die Führung des Pkw übernahm. Er hat damit für sich selbst entsprechende Arbeitspflichten begründet, die die Beachtung der Straßenverkehrsordnung in sich einschlossen. Diese Arbeitspflichten gehören zu seinem Arbeitsrechtsverhältnis als Werkdirektor und werden mit seinem Gehalt abgegolten. Da die materielle Verantwortlichkeit der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter denselben Grundsätzen und Regeln folgt wie die materielle Verantwortlichkeit aller anderen Werkstätigen, worauf schon die Konfliktkommission unter Bezugnahme auf die Richtlinie Nr. 14 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 19. September 1962 (GBl. II S. 659; NJ 1962 S.607) zutreffend hingewiesen hat, bildet sein Gehalt als Werkdirektor auch den allein zulässigen Maßstab bei der Festsetzung des von ihm zu leistenden Schadenersatzes. Demgegenüber widerspricht die Auffassung von Kirschner (a.a.O., S. 92 f.) zur Anwendung des § 113 Abs. 1 GBA dem Gesetz.

Das Bezirksgericht ist bei seiner Entscheidung von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen. Bei der zusammenfassenden Würdigung aller Umstände des Falles ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Schadenersatzleistung des Klägers in Höhe von 50 % seines Gehalts als Werkdirektor angemessen sei. Dem ist zuzustimmen. Die vom Generalstaatsanwalt mit seinem Protest (Berufung) erstrebte weitergehende Minderung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Dagegen spricht schon der Umstand, daß der Kläger den Verkehrsunfall und dadurch bedingten Schaden durch einen Verstoß gegen ein elementares Erfordernis der Verkehrssicherheit verschuldet hat, indem er die Fahrt mit dem Pkw trotz erheblicher Beeinträchtigung seiner Sicht fortsetzte. Im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer muß für Kraftfahrer unverbrüchlich der Grundsatz gelten: Wer nicht sieht, darf nicht fahren. Wer hiergegen verstößt, zieht sich einen schweren Vorwurf zu, der bei der Differenzierung

* Veröffentlicht in NJ 1968 S. 93. - D. Red.